

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Der Landbote. 1849-1934 1897

38 (30.3.1897) Beilage zum Landboten

* Wir werden um Aufnahme des Nachstehenden in den „Landboten“ ersucht:

W. Sinsheim, 26. März. Im Laufe des Monats März 1896 fand bei der Sparkasse W a i b s t a d t eine amtliche und unvermutete Kassen- und Dienstvisitation statt, welche von Sr. Revisor Winterer vorgenommen wurde.

Die Arbeit wurde am 16. und 17. März vorgenommen und sollte am 18. mit dem Sturze der Wertpapiere u. fortgesetzt werden. Nachdem jedoch Bürgermeister Wittmann erklärt hatte, daß er, der den einen Schlüssel zum Wertpapierenschatze in Verwahrung hatte, auf diesen Tag vor das Gr. Bezirksamt vorgeladen sei, wurde — am 19. März ist bekanntlich katholischer Feiertag — die Fortsetzung des Geschäftes auf den 20. März anberaumt. Am 20. morgens wurde mit dem Sturze der Wertpapiere begonnen, wozu aber Konrad nicht erschienen war. Angestellte Nachforschungen haben dann ergeben, daß Konrad bereits am 19. März früh mit dem Zuge abgereist und nicht wieder zurückgekehrt sei. In Folge der dann festgestellten Unterschlagungen wurde Konrad schriftlich verfolgt, am 13. Juli in Neckarburken verhaftet und im Oktober vor das Schwurgericht gestellt und zu längerer Freiheitsstrafe verurteilt.

Am 11. Juli erschien in der „Waibstadter Zeitung“ nachstehender Artikel:

W. Waibstadt, 8. Juli. Wer es unternimmt, die unwissende Welt zu erleuchten mit dem Licht seines Geistes, dem wird man wohlmeinende Ratsschläge nach zwei Richtungen hin mit auf den Weg geben: in den Erzeugnissen seiner Feder nicht zu verstoßen gegen die Gesetze des Denkens und fürs zweite treu zu bleiben der Wahrheit. Der Verfasser des aus Waibstadt datierten Artikels in Nr. 151 des „Pfälzer Boten“ scheint diese Grundregeln aller Schriftstellerei nicht zu kennen, wenigstens fühlt er sich über beide erhaben und ruft so unsere Kritik hervor.

Das logische Denken fordert, daß man Begriffe, die sich nicht decken, auseinanderhalte, mit anderen Worten, daß man von einander verschiedene Dinge nicht verwechsle. Bürgermeisteramt und Controlleurstelle sind zwei derart verschiedene Begriffe und die Pflichten, die ein jedes dieser Ämter mit sich bringt, sind nicht die gleichen. Unserm Artikelschreiber scheint diese Einsicht zu mangeln. So erklären sich eine Reihe von Unrichtigkeiten, die er behauptet. Es ist nämlich falsch, daß der Bürgermeister verpflichtet sei, Gegenlisten über Einzahlungen und Rückzahlungen zu führen und durch die Unterlassung seine Pflicht verletzt habe. Diese Aufgabe hatte er allerdings zur Zeit der Gründung der Kasse, weil damals die Controlleurstelle mit dem Bürgermeisteramt verbunden war; nur auf dieses Verhältnis paßt die Fassung des § 29 der Statuten. Seitdem zur Kontrolle des Rechners ein besonderer Controlleur ernannt ist, ist auf diesen die Pflicht zur Gegenzeichnung und Führung der Gegenlisten übergegangen. Der gegen den Bürgermeister erhobene Vorwurf erweist sich demnach als unbegründet, sobald man den Ausführungen seines Urhebers näher zu Leibe rückt.

Nicht anders ergeht es einer weiteren Behauptung, die in ihrem innersten Kern den Gemeinderat als Aufsichtsbehörde trifft. Wenn, wie versichert wird, zwar gegenzeichnet, aber keine Kontrolliste geführt wurde, so ist das zunächst ein Verschulden des Controlleurs. Es fällt aber auf den Gemeinderat zurück, da dieser infolge seiner Aufsichtsbefugnis den Controlleur wegen grober Nachlässigkeit zu Rechenschaft hätte ziehen müssen. Der Verfasser erklärt es uns, diese kaum glaubwürdige Behauptung zu widerlegen, er thut es selber. Nachdem festgestellt wurde, daß „keine Kontrolliste geführt wurde“, fährt der Verfasser in demselben Atemzuge fort: „Es kam vor daß die Kontrolliste andere Beträge enthielt, als die gegengezeichnete Darlegung“, gibt somit das Vorhandensein der Kontrolliste zu. Derartige, mit dem Fluch der Lächerlichkeit behaftete Widersprüche lassen vermuten, daß man an die Geistes- und Darstellungskraft unseres Artikelverfassers nicht allzu hohe Anforderungen stellen darf und man thut gut daran.

Ein neues Beispiel mag dies bekräftigen. Er schreibt: „Ebenso wenig ist die Vorschrift, daß die Sparbüchlein in den ersten 2 Monaten des Jahres einzuziehen sind, niemals eingehalten worden;“ das heißt doch auf gut Deutsch: Diese Vorschrift ist immer eingehalten worden. Es versteht sich von selbst, daß der Verfasser das Gegenteil sagen will. Und damit hätte er freilich recht. Aber wenn er den Anschein zu erwecken sucht, als ob infolge dieser Unterlassung den hiesigen Gemeinderat ein besonderer, keiner anderen Sparkassenverwaltung zu machender Vorwurf trafe, so hat er damit unrecht. Diese Vorschrift ist nicht im Sparkassengesetz zum Zwecke der Kontrolle erlassen, sondern gilt nur als statutengemäße Ordnungsmaßregel für die einzelnen Sparkassen. Als solche hat die lediglich unter-

geordnete Bedeutung und es wird demgemäß auch von den wenigsten Kassen auf ihre Befolgung Wert gelegt. Ihre Aufbausehung ist also in keiner Weise gerechtfertigt.

Wir können dem Verfasser den Vorwurf nicht ersparen, daß er es mit der Logik nicht sehr genau nimmt. Jedoch die objektive Wahrheit der vorgebrachten Thatsachen scheint ihm auch wenig am Herzen gelegen zu haben. Es wurde schon gezeigt, daß er dem Bürgermeister Pflichten unterschiebt, die ihm nicht oblagen und den Gemeinderat, allerdings verdeckt, Nachlässigkeiten beschuldigt, die ihm nicht zur Last zu legen sind. Wenn er sodann den der Gemeinde durch Nichtbefolgung der Vorschrift, daß nur Einlagen bis zum Betrag von 5000 Mk. angenommen werden sollen, erwachsenen Schaden mittelst Exempel berechnet, so zeigt er damit nichts weiter, als daß er das Rechnen gut versteht. Aber das will nicht viel heißen; denn solche Rechnungen macht hier jedes Kind in der 5. Klasse der Volksschule. Wägen aber solche Berechnungen auch ein noch so schönes Resultat liefern, so können sie dennoch falsch sein und das trifft auch bei der feinen zu, da er die den Gewinn resp. Verlust beeinflussenden Umstände völlig unberücksichtigt gelassen hat. Denn in Wirklichkeit hat die Gemeinde nicht nur keinen Schaden erlitten, sondern im Gegenteil über 200 Mk. gewonnen — und zwar durch Ankauf und Wiederverkauf von Staatspapieren. Sollte es gewünscht werden, so wird eine genaue Darstellung des Sachverhalts später gegeben werden, für heute würde es zu weit führen. Das Beispiel lehrt uns jedoch wieder, daß man seine theoretischen Erwägungen nicht für Thatsachen ausgeben darf, wie unser Gewährsmann es that, denn sonst wird man notwendig unwahr.

Aber Sache der Wahrheitsliebe ist es, daß man nicht nur die vorgebrachten Thatsachen nicht fälscht, sondern daß man auch alle zur Beurteilung eines Falles erforderlichen Thatsachen bringt. Was diesen letzten Punkt betrifft, so läßt sich unserm Verfasser ein in die Augen springender Mangel seiner Darstellung nachweisen. Gewiß fällt es niemand ein, zu leugnen, daß der Gemeinderat an seiner Spitze der Bürgermeister bei gehöriger Wachsamkeit und mit Anwendung aller Vorsichtsmaßregeln dem Verbrecher auf die Spur hätten kommen können; und leider muß man auch sagen, daß der Controlleur seine Aufgabe recht leicht genommen hat. Doch, muß man sich fragen, worin bestand ihre Pflichtverletzung? Um vom Controlleur abzugehen, bei dem im Artikel meist geschmähten Gemeinderat doch nur darin, daß er auf Verwirklichung der sonst nirgends befolgten Ordnungsvorschrift keinen Wert legte und daß er den Controlberichten des Controlleurs und den Versicherungen des eidlich verpflichteten Kassiers mehr Glauben schenkte, als sich nachträglich als dienlich gezeigt hat. Doch er hatte keinen Grund, gegen den in der ganzen Umgegend hoch angesehenen Kassier Mißtrauen zu hegen. Waren doch alle staatlichen Revisionen mit günstigem Bescheid erledigt worden! Und dies mehrmals, zu einer Zeit, wo jetzt Untersuchungen in hohem Betrage festgestellt sind. Gaben nicht diese günstigen Bescheide dem Gemeinderat das Recht, auf die Ehrlichkeit ihres Kassiers volles Vertrauen zu setzen? Jeder Wahrheitsliebende wird vor dieser Thatsache sich der Ueberzeugung nicht verschließen, daß, im rechten Lichte gesehen, die staatlichen Revisionen einen nicht unbedeutenden Anteil an der Katastrophe hatten. Und vollends für die Möglichkeit des Entrinnens wird lediglich der letzte Revisor verantwortlich gemacht werden müssen. Seine harschen Zurechtweisungen gegenüber dem Kassier beim Entdecken kleiner Mängel in den Büchern, sowie die in drohender Weise in Aussicht gestellte strengere Revision bestärkten den Kassier in seinem Vorhaben und die Aussetzung der Revision über den Josefstag ohne Anwendung von Vorsichtsmaßregeln, gaben ihm die Möglichkeit des Entrinnens. Wenn man also billig urteilt, kann man dem Gemeinderat und dem Bürgermeister nicht die Schuld allein an dem der Gemeinde durch die Flucht Konrads erwachsenen Vermögensnachteil zurechnen.

Angesichts dieser Lage der Sache, ist man berechtigt, sich die Frage vorzulegen, was wohl den Verfasser des Artikels im „Pfälzer Boten“ zu so verpöndeter und einseitiger Darstellung der Waibstadter Kassenverhältnisse veranlaßt haben mag? Es möchte scheinen, daß es lediglich die Absicht war, die nunmehr wieder einigermaßen beruhigte Bürgerschaft von Neuem in Aufregung zu bringen. Ob ein solcher Zweck und wenn er gar mit solchen Mitteln durchgeführt wird, wie sie der Verfasser anwandte, ein löblicher ist, überlasse ich dem Rechtsgefühl meiner Leser.

Hierauf erschien im „Landboten“ eine kurze Erklärung, worin Revisor Winterer dem Redakteur der „Waibst. Zeitung“ gerichtliche Klage androhte, falls der Einsender des, mit W. vorgezeichneten Artikels sich nicht nennen sollte.

In der „Waibstadter Zeitung“ wurde alsdann eine Entgegnung gebracht, in welcher Bürgermeister Wittmann sich als Verfasser jenes Artikels bekennt.

Hierauf erhob Revisor Winterer beim Gr.

Amtsgerichte in Neckarbischofsheim Klage gegen Bürgermeister Wittmann wegen Beleidigung durch die Presse und erzielte Verurteilung des Bürgermeisters.

Die Sache kam dann in Folge eingeleiteter Berufung und bezw. Revision an das Groß-Landgericht in Mosbach, bezw. an das Oberlandesgericht in Karlsruhe und dann noch einmal an das Landgericht in Mosbach zur Verhandlung und wurde das gegen Bürgermeister Wittmann ergangene Urteil vom 20. März d. J. rechtskräftig.

— Ein Bismarcklied. Bei der Münchener Zentenarfeier auf dem Löwenbräukeller sprach Hauptlehrer Deye folgenden von ihm verfaßten poetischen Festgruß an den Fürsten Bismarck, der verdient, in den weitesten Kreisen bekannt zu werden.

Es war im Lenz. Ob Land und Meer
Stand hell der Friedensbogen,
Da kam Al'deutschlands reißiges Heer
Aus Frankreich heimgezogen.
In der Schlachten eisernem Würfelspiel;
Doch die Reihen entlang
Lönt jauchzender Sang,
Laut rauschen's die Lorbeerreiser:
Ein Volk, ein Reich, ein Kaiser!

Dem greisen Kaiser treu zur Seit'
Auf lichten Ruhmestwegen,
Da ritten die Fürsten im Waffenleib,
Viel hohe, herrliche Degen.
Und hinter den Fürsten in erster Reih'
Von des Kaisers Mannen die besten Drei:
Der das Volk bewehrt,
Der es siegen gelehrt,
Und Er, der mit Geisteswaffen
Das Reich und den Kaiser geschaffen.

Und himmelan der Jubel dröhnt
Wie brausende Meereswellen:
Heil Kaiser Wilhelm, ruhmgekrönt!
Heil seinen drei Gefellen!
Hoch Noo und Wolke! Bismarck hoch!
Der bleibst von den Dreien der Größte doch.
Der für Alle gedacht,
Gewirkt, gewacht,
Der rastlos den Hammer geschwungen,
Bis das Werk, das gewaltige, gelungen.

Vollendet steht der Riesenbau,
Von Riesenhand gezimmert,
Und weithin durch der Bogen Blau
Des Reiches Flagge schimmert.
Des Schiffes Herr im weißen Bart,
Boll Weisheit waltet er der Fahrt,
Und mit sich'rer Hand
Durch Sturm und Brand,
Den Herrn vor Allen teuer,
Held Bismarck führt das Steuer.

O wundermächt'ger Freundesbund
Der Edlen, Tapfern, Weisen!
So lang' noch lebt ein Dichtermund,
Wird man die Hefren preisen,
Die sonder Wank und ohne Neu'
Bis in den Tod bewahrt die Treu';
Die mit Helbenkraft
Bis ans Ende geschafft,
Daß Deutschlands Glück und Ehre,
Des Reiches Macht sich mehre.

Nun ist dahin die große Zeit,
Die Lorbeern rauschen leiser.
Im Grabe ruhn nach Sturm und Streit
Die Feldherrn und der Kaiser.
Nur Einer noch ragt fest und stark,
Boll Redentugend bis ins Mark,
Und wer vergißt,
Was der uns ist,
Der thut's zu Schimpf und Neue:
Wir halten ihm die Treue!

Marktberichte.

Eppingen, 26. März. Dem heutigen Schweine- markt wurden zugeführt 402 Milchschweine und 6 Läufer. Die bezahlten Preise sind: Für Milchschweine 15—26 Mk., für Läufer 50 Mk.

Bretten, 24. März. Zum gestrigen Schweinemarkt waren 64 Milchschweine und — Läufer zugeführt. Die bezahlten Preise sind: Für Milchschweine 20—28 Mk., für Läufer 00—00 Mk.

Seibelsberg, 27. März. (Marktpreise.) Heu per Zentner 2.60 bis 3.20, Stroh per Ztr. 2.80 bis 3.20, Butter in Ballen 1.— bis 1.10, in Pfund 1.20 bis 1.25, Eier per Hundert 4.50 bis 5.20 per Stück 5 bis 7 Pfg., Kartoffel per Ztr. 1.80 bis 2.20 Mark.

Amtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Die Beiträge für die land- und forstwirtschaftliche Unfallversicherung im Jahr 1896 betr.
 Nr. 6926. Gemäß § 137 Abs. 1 Ziffer 2 der Verordnung vom 17. August 1889 bringen wir Nachstehendes zur öffentlichen Kenntnis:
 Die Gesamtzahl der abgeschätzten Arbeitstage beträgt für die ermittelten 7009 land- und forstwirtschaftlichen Betriebe 2 135 600.
 Bei dem durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienst von 450 Mk. und dem hieraus berechneten Tagesarbeitsverdienst von 1 Mk. 50 Pfg. stellt sich der Arbeitswert, mit welchem der Amtsbezirk Sinsheim an dem Gesamtbedarf der badischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für das Jahr 1896 Teil zu nehmen hat, auf 3 203 400 Mk.
 Nach Verhältnis dieses Arbeitswertes hat der Bezirk die Summe von 21 142 Mk. 44 Pfg. aufzubringen und es entfällt auf je 100 Mk. Arbeitswert ein Betrag von 66 Pfennig.
 Sinsheim, den 15. März 1897.
 Großh. Bezirksamt:
 Keim.

Bekanntmachung.

Den Handel mit Katenlosen betr.
 Nr. 7093. Im Anschluß an unsere Bekanntmachung vom 25. v. M., Amtsblatt Nr. 31, machen wir des Weiteren darauf aufmerksam, daß nach den angestellten Ermittlungen des Großh. Ministeriums des Innern die „Nationale Renten- und Creditbank“ in Amsterdam, obwohl dieselbe bereits seit dem Jahre 1895 im Großherzogtum Großgeschäfte machte und Agenten bestellt hatte, weder auf der Börse noch polizeilich bekannt ist. Es ist somit anzunehmen, daß eine oder mehrere Personen unter dieser Firma im Verborgenen arbeiten und daß die „Bank“ zur Klasse jener Gesellschaften gehört, welche unreele Losgeschäfte betreiben und deshalb mit dem größten Mißtrauen zu behandeln sind.
 Wir warnen deshalb wiederholt davor, Geschäfte irgend welcher Art mit der Firma „Nationale Renten- und Creditbank in Amsterdam“ einzugehen.
 Sinsheim, den 17. März 1897.
 Großh. Bezirksamt:
 Keim.

Bekanntmachung.

Zu den Frühjahrskontrollversammlungen haben zu erscheinen:
 Sämtliche Dispositionsrunder, Ersatzreservisten, Reservisten, Landwehrmänner ersten Aufgebots der Armee und Marine einschl. der nur Garnisonsdienstfähigen und Halbvaliden, sowie die als zeitig unbrauchbar oder auf Reklamation zur Verfügung der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften.
 Die Mannschaften der Land- und Seewehr ersten Aufgebots, welche im Spätjahr 1897 zur Land- bzw. Seewehr II. Aufgebots übergeführt werden (Paßbestimmung III Ziffer 12 a), sind vom Erscheinen bei der Frühjahrskontrollversammlung entbunden.
 Die Kontrollversammlungen finden statt:
 am 8. April 1897 vormittags 8 Uhr in Babstadt (Schloßhof)
 für die Gemeinden: Babstadt, Ehrstädt, Bockst, Grombach, Hesselbach, Kirchardt, Obergimpern, Rappenan, Sieglbach, Treschlingen, Untergimpern;
 am 8. April 1897 vormittags 11³⁰ Uhr in Sinsheim (Turnhalle)
 für die Gemeinden: Adersbach, Dühren, Eichelbach, Hoffenheim, Keidenstein, Steinsfurt;
 am 9. April 1897 vormittags 8 Uhr in Sinsheim (Turnhalle)
 für die Gemeinden: Daisbach, Eichersheim, Hilsbach, Sinsheim, Waldangeloch;
 am 9. April 1897 vormittags 11 Uhr in Sinsheim (Turnhalle)
 für die Gemeinden: Eichelbrunn, Michelsfeld, Reichen, Rohrbach, Weiler, Zuzenhäuser;
 am 10. April 1897 vorm. 8³⁰ Uhr in Neckarbischofsheim (Alleeplatz)
 für die Gemeinden: Epsenbach, Helmstadt, Reichartshausen, Wollenberg;
 am 10. April 1897 vorm. 10³⁰ Uhr in Neckarbischofsheim (Alleeplatz)
 für die Gemeinden: Borgen, Hilsbach, Neckarbischofsheim, Weibstadt.
 Die Militärpässe und Führungssatteln sind mit zur Stelle zu bringen.
 Wer zu spät kommt oder unentschuldig wegbleibt (Paßus 12 und 14 des Militärpasses), wird mit Arrest bestraft.
 Die Mannschaften haben mit sauber gewaschenen Füßen zu erscheinen.
 Bruchsal, den 20. März 1897.
 Königlich-Bezirks-Kommando.

Nr. 7396. Indem wir vorstehende Bekanntmachung zur öffentlichen Kenntnis bringen, beauftragen wir die Bürgermeisterämter des Bezirks, dieselbe noch auf ortsübliche Weise öffentlich bekannt zu machen und außerdem den auf entlegenen Höfen wohnenden Mannschaften noch zur besonderen Kenntnis zu bringen.
 Sinsheim, den 23. März 1897.
 Großh. Bezirksamt:
 Keim. Schwenn.

Corinthen

zur Mostbereitung empfiehlt billigt
Gg. Eiermann.

Kleesamen

blau und dreiblättrig, seidfrei, bei
Hugo Senfert
 am Marktplat.

Bienen

mit Wohnungen und Stand verkauft
 billig wegen Wegzug
D. Wickertsheim,
 Hauptlehrer in Helmstadt.

500 Stück sehr schöne nur ein
 Jahr gebrauchte
Hopfen-Stangen
 steht dem Verkauf aus
Julius Hohenstatt,
 Zimmelhäuserhof.

Haushaltungsschule des Kreises Heidelberg zu Neckarbischofsheim.

Die Prüfung des Winterkurses findet am 23. März 1897, mittags 2 Uhr statt. Der Sommerkurs beginnt am 27. April. Anmeldungen werden bis spätestens 13. April erbeten. Der Unterricht bezweckt theoretische und praktische Einführung in alle Teile des bürgerlichen Haushaltes, insbesondere Kochen, Backen, Waschen, Käse- und Butterbereitung, Bügeln, Nähen, Flickern, Stricken, Kleidermachen, Ernährungs- und Gesundheitslehre, Krankenpflege, Hausbuchführung. Der Unterricht wird unentgeltlich erteilt. Für Wohnung, Benützung des Mobiliars, Licht und freie Wäsche werden für Schülerinnen aus dem Kreis 20 Mark, außerhalb desselben 30 Mark erhoben. Das Kostgeld, 1 Mark für den Tag, berechnet sich nach dem Selbstkostenpreis.
 Anmeldungen von Schülerinnen, welche nicht jünger als 16 Jahre sein sollten und körperlich wie geistig gesund sein müssen, nehmen Bürgermeister Neuwirth und Stadtpfarrer Graebener entgegen. Dieselben sind zu jeder Auskunft gerne bereit.
 Der Aufsichtsrat:
H. Neuwirth.

Die Samen-Handlung

von **Joh. von Hansen**

empfehle alle Sorten Gemüse- und Blumenamen in bester, keimfähiger Qualität; ganz besonders macht sie auf ihre Kopfsalat-, Runkelrüben- u. Bohnensorten aufmerksam. Langjährige Erfahrungen bürgen für nur gute u. feine Sorten.
Geschäftsgründung 1876.

Für Konfirmanden

empfehle:

Uhren

sowie
Gold- und Silberwaren
 in großer Auswahl zu billigsten Preisen.

Eduard Schick,

Uhrenmacher, Sinsheim.

Zu bevorstehender Saatzeit

empfehlen:

Saatgerste, Hafer,

Sommerweizen und Weizen
 in vorzüglicher Qualität,
Deutsche und Luzerner

Kleesaat,

garantiert doppelt entseidet,
Esparsette,

Virginischen Riesenzahnmals,

sowie
Chilisalpeter, Superphosphat,

Thomasmehl und Kainit.

Gebrüder Oppenheimer

Sinsheim.

Auf 1. April oder Ostern

ein braves jüngeres
Mädchen
 gesucht. **G. L. Sicking,**
 Karlsruhe.

Ein ordentlicher Junge kann das
Polster- und Tapezier-Geschäft
 unter günstigen Bedingungen lernen.

Wilh. Zindel, Tapezier,

Heidelberg,
 Hespelgasse 6.

Malaga, Sherry, Portwein

Griechische Weine

Kirsch- und Zwetschgenwasser

Cognac

Liqueure jeder Art

reelle Tischweine

von 60 Pfg. an per Liter empfiehlt
 bestens **Th. Vossaller.**

Stockfische

frisch gewässert, bei
Hugo Senfert.

Aecht Emmenthaler

ist. vollkäsiger bei
Hugo Senfert
 am Marktplat.

Kein Betrug, kein Schwindel!

2000 edle Rosen

hoch- und niedererzucht in feinen
 Sorten,

Benjees

(Riesensiefmütterchen)
 blühend, in größter Auswahl, **Bellis**
perennis (gefülltes Maasliebchen),
Miosotis alpestris Victoria
 (Alpenvergihmeinnicht), voller Knospen,
 sowie **Johannes- und Stachel-**
beerpflanzen, alles zu den billig-

sten Preisen.

A. Kaufmann,

Handelsgärtnerei u. Samenhandlung.

Eine guterhaltene

Ladeneinrichtung

und dreijähriges gutes
Zwetschgenwasser
 hat zu verkaufen
Kronenwirt Baierte
 in Rohrbach.

Eine Partie

Hopfen-Stangen

hat zu verkaufen
Margarethe Schönlaub Wtw.

Offene Lehrstelle.

Ein ordentlicher Junge, der Lust
 hat, das **Friseurgeschäft** zu er-

lernen, kann unter günstigen Be-

dingungen alsbald eintreten. Wo?

sagt die Expedition d. Bl.